



Schreiben
 An
 Se. Churf. Durchl.
 zu Brandenburg
 Von
 Der Stadt Elbing/
 Nebst Höchstgedachter
 Seiner Churfürstlichen Durchl.
 Antwort drauff.



Durchlauchtigster / Großmächtigster
Chur-Fürst /
Gnädigster Herr / R.



Se Ew. Churfl. Durchlaucht.
Welt-gepriesene Leutseligkeit und Ge-
rechtigkeit so hoch gestiegen / daß Sie
nicht allein verwundert / sondern auch
höchlich gerühmet werden muß: Also
nachdem Wir wider alles Verhoffen
am abgewichenen 14. Octobris um 1. Uhr des Nachts
durch den Anmarsch Sr. Excellence des Herrn General-
Lieutenants Brandts dergestalt sind bestürzet worden /
indem Uns zugemuthet / diese Stadt als ein Pfand
Ihro Chur-Fürstl. Durchl. einzuräumen / und mit Guar-
nison biß zu Erlegung des Pfand- Schillings besetzen
zu lassen / können Wir in dieser zugestossenen Drangsal
nicht anders / als nechst Gott auch zu Ew. Churfürstl.
Durchl.

Durchl. Gnade und Gerechtigkeit Unsere Zuflucht neh-
men / demüthigst bittende / Selbe Sich so gnädigst zu
erzeigen geruhen wolle / daß weil von Sr. Excellence
dem Herrn General-Lieutenant Brandt fast keine ge-
wisse Frist in dieser unvermutheten gar engen Einschlies-
sung zuerbitten gewesen / so daß Selbiger auff die von
Ihro Chur-Fürstl. Durchl. demselben ertheilte gar stri-
ctè Ordre von der schleunigsten Einräumung dieser
Stadt-Thore nicht hat können bewogen werden / unge-
achtet Wir Uns auff Ihro Chur-Fürstl. Durchl. hohes
Wissen bezogen / wie und welcher Gestalt Wir zu solcher
Hypothecc in vorigen Zeiten keine Ursach gegeben / viel-
mehr aber die damahlige Königl. Maj. und ganze Re-
publique ohne Unser Verschulden Uns damit beleet:
mit der Versicherung / daß Selbige in folgenden Zei-
ten die Verpfändung auff das eiligste heben wollen / und
die Satisfaction zu thun / verbunden blieben. Daß nun
solcher Verzug Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu grossem
Mißfallen ausgeschlagen / müssen Wir herzlich beklag-
en. Jedoch in der ungezweiffelten Zuversicht zu Ihro
Chur-Fürstl. Durchl. biß daher genossenen Hulde / daß
dennoch in dieser Sache nicht durch solche besorgliche
Thätigkeit Wir so hart mögen angegriffen / vielmehr
aber diesen Aufschub erhalten werden / biß Wir bey
Unserm Allergnädigsten König und Herrn (dem Wir
unlängst das Juramentum Fidelitatis præstiret) Selb-
sten umb die eliberation von sothaner Hypothecc noch-
mahls

mahls werden sollicitiret haben / oder auch auff erfolgte
fernere Berweilung Selbst dahin bedacht seyn können /
daß die Gnugthuung benannten Pfand = Schillings / in
Entstehung aller andern Hoffnung / von Uns Selbsten
in möglichen und von Thro Chur = Fürstl. Durchl. Uns
gnädigst gegönneten ratis, Unseren geringen Vermögen
nach / erfolgen möge. In Erwartung dessen Wir übrigi-
gens unseren abgefertigten Secretarium Thro Churfürstl.
Durchl. bestermassen recommendiren / und durch densel-
ben zugleich gar deh = und wehmüthigst ersuchen / die gnä-
digste Ordre zu ertheilen / daß Thro Excellenz der Herz von
Brandt gütiger Sich erklären / und mit den bey sich ha-
benden Thro Churfürstl. Durchlaucht. Völcchern wieder-
um zurück begeben möge. Solche hohe Gnade werden
Wir in tieffster Demuth iederzeit zu rühmen und zu erken-
nen Uns / so lang Wir leben / befließigen. Ew. Chur-
Fürstl. Durchl. hiemit der allwaltenden Beschirmung
Gottes zu allem hohen Chur = Fürstl. Wohlwesen und
fernern gesegneten friedlichen Regierung herzlich em-
pfehlende. Gegeben in Elbing den 14. Octobr. Anno 1698.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Demüthigste
Bürgermeistere und Rath
der Stadt Elbing.

VON Gottes Gnaden Friedrich der
Dritte / Marggraf zu Brandenburg / des Heil.
Röm. Reichs Erb-Cämmerer und Chur-Fürst / in Preus-
sen / zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin /
Pommern / 2c. Herzog / 2c. 2c.



Est Uns von Eurem anhero
geschicktem Secretario Euer Schrei-
ben vom 14. Octobris wohl behän-
diget worden / und haben Wir dar-
aus mit mehrem ersehen / was ge-
stalt Ihr umb einigen Aufschub in
Vollstreckung Unsers höchst- recht-
mäßigen Vorhabens / die Uns aus beschwornen Pactis
zukommende hypothecque die Stadt Elbing zu ergreif-
fen / ansuchet / sodann auch Euch dabey erbiethet / dahin
bedacht zu seyn / daß die Gnugthuung Unseres Pfand-
Schillings von Euch selbst in möglichen / und von
Uns Euch gegönneten ratis erfolgen möge; Welches
alles von gedachtem Eurem Secretario bey der mit Ihm
gehaltenen Conference mündlich weitläufftiger vorge-
stellet worden. Ob Wir nun zwar nicht zweiffeln / es
werde derselbe dasjenige / was Wir Ihme auff solchen
Vortrag zur Antwort wissen lassen / Euch getreulich hin-
terbringen / so haben Wir iedoch nicht unterlassen wollen /
solches in Beantwortung vorgedachten Euren Schrei-
bens mit wenigem anhero zu wiederholen. Es ist Euch
und aller Welt bekannt / was das Ewige / zwischen der
Cro-

Erone Pohlen und Uns zu Belau und Bydgost auffge-
richtete Bindnüsse wegen Einräumung der Stadt El-
bina bis zur Tilgung eines gewissen Pfand-Schillinges
klar- und unwidersprechlich disponiret / allen Falls habet
ihr das Uns dadurch zügewachsene Recht aus ben-
kommender repræsentation mit mehrem zu ersehen. Da
nun Unser Gottseliger Herr Vater / wie auch Wir über
vierzig Jahre auff die Erfüllung dieses ex causis maxi-
mè justis & onerosis getroffenen und beschwornen Pacti,
und die Einräumung besagter Curer Stadt / vergeblich
und mit Erschöpfung aller Unserer Gedult gewartet/
haben Wir endlich / daferne Wir nicht die blâme bey der
werthen Posterität / Unsere Jura und Unseres Estats
Interesse geflissentlich negligiret zu haben / auff Uns la-
den wollen / solche Mittel zur Hand nehmen müssen/
wodurch Wir dasjenige / was Uns von GOTT- und
Rechts- wegen gebühret / erhalten können; welches Wir
auch Ihrer Königlichen Majestät in Pohlen / und denen
sämmlichen Herren Senatoren / durch gewisse Schreiben/
wovon die Copyen der Repræsentation beygefüget
seyn / wohlmeynentlich vorgestellet. Zwar hätten Wir
gewünschet / daß Wir die Uns gebührende Possession
Unseres Unterpandes ohne einzigen éclat und Ber-
drißlichkeit hätten erhalten können; Nachdem aber
solches nicht geschehen mögen / so wird es aniezo lediglich
bey Euch stehen / ob die Ergreifung Unseres Rechtens
und der Possession mit Conversation, oder mit Gefahr
und Ruin Curer Stadt geschehen solle. Wir bezeugen
es

es vor Gott und der ehrbaren Welt / daß Wir nicht
alleine kein feindseliges Gemütthe / oder ungnädige Inten-
tion gegen Euch haben / sondern daß Wir vielmehr Eure
Erhaltung und Bestes von Herzen suchen und wünd-
schen / wie Wir dann solches bereits durch die Suspendi-
rung des Strohm-Geldes bezeuget / und noch in wich-
tigeren Angelegenheiten Euch zu erkennen zu geben bez-
gierig seynd / dafern Ihr Euch nur durch ein promptes
und willfähriges accommodement Unserer Euch zutr-
genden Gnade und gütigen propension fähig machet:
Wobey Wir Euch dann nochmahlen aufrichtig und
Chur-Fürstlich versprechen / daß Wir solchen Falles Euch
bey allen Euren Privilegien / Rechten und Berechtigkei-
ten / so wohl in lacris als prophanis, wie auch bey Euren
Commercien / und was Euch sonst zustehet / oder
Ihr zur Vermehrung Eures Wohlsens verlangen
könnet / lassen / handhaben und kräftig schützen / Euch
auch / wann Wir Unsere rechtmäßige Satisfaction erlan-
get / gerne und willig restituiren wollen. Und damit Ihr
Unsere Sorgfalt vor Eure Conuersion desto besser er-
kennen möget / so haben Wir Ordre ertheilet / daß mit
allen Thätigkeiten gegen die Stadt so lange inne gehal-
ten werden solle / bis oft gedachter Eurer Secretarius
wieder bey Euch zurück gekommen / und Ihr Uns auff
diese Unsere gütige Erklärungen Eure finale und cate-
gorische Resolution werdet haben wissen lassen / jedoch
mit dieser ausdrücklichen Bedingung / daß alles bey
Euch in dem Stande verbleibe / wie es am 14. Oct. da
Unser

Unser General - Lieutenant der von Brandt vor Eurer Stadt gerücket / gewesen / folglich Ihr keine Besatzungen einnehmet / sondern daferne solches bereits über Berhoffen geschehen / dieselbe wieder heraus schaffet / dann Wir solches anders nicht als eine declaration, daß Ihr von Unseren künfftigen Rechten Uns mit Gewalt und feindseliger Begegnung abhalten wollet / erkennen könten: zu geschweigen / daß ihr alsdann selber nicht mehr Meister in Eurer Stadt seyn / sondern nach Gefallen der Besatzung würdet thun und handeln müssen.

Was das von Euch gethane Erbiethen anbelanget / daß Ihr nehmlich Selber Uns wegen Unserer Forderung zu vergnügen geflissen seyn wollet / solches verwerffen Wir keines Weges. Weil Wir aber davor halten / daß Ihr vor Euch alle zu dazu unvermögend seyd / als können Wir solch Oblatum noch zur Zeit anders nicht ansehen / als daß man nur suche Zeit zu gewinnen und Uns vergeblich zu amüsiren. Allenfalles kan darüber allezeit / auch alsdenn / wann Wir gleich die Besatzung in der Stadt haben / gehandelt werden. Daferne Ihr aber über alles Berhoffen diese Unsere gültige Erklärungen verwerffen / und es auff die Extremitäten ankommen lassen werdet / so wollen Wir hiermit vor Gott und aller Welt contestiret haben / daß Wir an dem Unheil und Verderb / so Euch und der guten Stadt daraus zuwachsen / und Uns selber ans Herze gehen würden / entschuldigt seyn wollen. Wir erwarten hierauff Eure schließliche Erklärung und verbleiben Euch bis dahin. Gegeben Cölln den $\frac{11}{21}$. Oct. 1668.

Q.K. 379, 37.

Dr. G.

Seiner
Der



urchl.

ig/

Durchl.

